

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Ziller (GRÜNE)

vom 12. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2024)

zum Thema:

Einsatz von KI bei Steuerfestsetzung mittels Risikomanagementsystem (RMS)

und **Antwort** vom 26. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Stefan Ziller (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19967

vom 12. August 2024

über Einsatz von KI bei Steuerfestsetzung mittels Risikomanagementsystem (RMS)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist die Einsatzbeschreibung und Ziel der eingesetzten KI-Technologie bei der Steuerfestsetzung mittels Risikomanagementsystem (RMS) (siehe Rote Nummer 1270, Bericht 21)?

Zu 1.: Das von Berlin und den übrigen Ländern eingesetzte Risikomanagementsystem (RMS) ist gegenwärtig vollständig regelbasiert. Derartige regelbasierte Systeme zählen als Teilbereich zur Künstlichen Intelligenz (KI). Ziel des RMS ist die Identifikation von steuerlichen Risiken bei der Steuerfestsetzung und die gezielte Aussteuerung risikobehafteter Fälle für die personelle Bearbeitung.

Die Programmierung des RMS sowie etwaiger künftig einzusetzender weitergehender KI-Komponenten erfolgt im Rahmen des Digitalisierungsvorhabens KONSENS (koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) in den federführenden Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen. Der flächendeckende Einsatz einheitlicher IT-Verfahren in den Ländern folgt aus §§ 1, 5 Abs. 1 Satz 1 KONSENS-Gesetz.

2. In welche Entscheidungsprozesse ist KI-Technologie involviert?

Zu 2.: RMS leitet als Expertensystem Handlungsempfehlungen (Risikohinweise) aus einer Wissensbasis ab und führt die eingehenden Steuererklärungen einer entweder vollautomatischen oder personellen Bearbeitung zu. Dies bedeutet, wenn durch RMS kein Risiko erkannt wird, erfolgt keine personelle Prüfung und ggf. eine vollständig

automatisierte Veranlagung der Steuererklärung (Autofall). Bei Erkennen eines Risikos steuert RMS Fälle zur personellen Prüfung aus (Entscheidung).

3. Gab es eine Risikoanalyse zum Einsatz von der KI-Technologie und was waren deren Ergebnisse?

Zu 3.: Jedes im KONSENS-Verbund eingesetzte Verfahren unterliegt einer Risikobewertung und einer Datenschutzfolgeabschätzung. Diese werden vom Land Berlin von den federführenden Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen übernommen und ggf. angepasst.

4. Welche Gründe gibt es für den Einsatz der KI-Technologie und sind diese verhältnismäßig?

Zu 4.: RMS dient u. a. der Sicherstellung der Steuergerechtigkeit (Art 3 Grundgesetz). Gleiche Steuerfälle sollen gleich behandelt werden. Vorhandene Ressourcen können optimal eingesetzt werden. Die personelle Bearbeitung wird auf risikobehaftete Fälle konzentriert und mechanische Prüfungen (z. B. Zahlenabgleiche) können maschinell durchgeführt werden.

5. Was ist die gesetzliche Grundlage für den Einsatz der KI-Technologie?

Zu 5.: Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 88 Abs. 5 AO, wonach die Finanzbehörden zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung von Steuern und Steuervergütungen sowie Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen automationsgestützte Systeme einsetzen können (Risikomanagementsysteme). Nach § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AO können für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren der Finanzbehörden personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden, verarbeitet werden.

6. Um welchen Typ KI-Technologie bzw. Algorithmus handelt es sich?

Zu 6.: Das von Berlin und den übrigen Ländern eingesetzte Risikomanagementsystem (RMS) ist gegenwärtig vollständig regelbasiert.

7. Welche Daten werden von KI-Technologie verarbeitet und welche Trainingsdaten wurden verwendet?

Zu 7.: Das RMS wird auf aktuelle Erklärungsdaten (Steuerdaten) angewendet.

8. Was waren die Ergebnisse des Algorithmic Impact Assessment (AIA) und Audittings?

Zu 8.: Beim eingesetzten RMS handelt es sich nicht um den Einsatz eines automatisierten Entscheidungsfindungssystem, welches Steuererklärungsdaten ohne personelle

Überprüfung selbständig abändert, so dass weder ein Algorithmic Impact Assessment noch Auditings durchgeführt werden. Ausgesteuerte risikobehaftete Fälle unterliegen jederzeit einer personellen Kontrolle.

9. Wie wird eine menschliche Intervention beim Einsatz der KI-Technologie garantiert?

Zu 9.: Die personelle Aussteuerung von Fällen zur personellen Bearbeitung ist jederzeit möglich. Darüber hinaus werden zufällig Fälle ausgesteuert, die vollumfänglich personell zu prüfen sind.

10. Welche Widerspruchsmöglichkeiten gibt es gegen den Einsatz der KI-Technologie?

Zu 10.: Bei einem Autofall (kein Risiko durch RMS erkannt) entspricht die Veranlagung dem Antrag (Steuererklärung). Nach der personellen Überprüfung der ausgesteuerten risikobehafteten Fälle und einer ggf. von der Steuererklärung abweichenden Veranlagung kann der Steuerpflichtige entsprechend Rechtsbehelf einlegen, der zu einer vollumfänglichen Prüfung des Gesamtfalls im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren durch eine andere Stelle im Finanzamt führt. In einer weiteren Instanz wäre eine gerichtliche Überprüfung möglich.

Berlin, den 26. August 2024

In Vertretung

Tanja Mildemberger
Senatsverwaltung für Finanzen